

hungs-, Betreuung®- und Unterstützungsmaßnahmen einschließlich der Erteilung von Auflagen durch die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, zur Meldung für eine Arbeitsvermittlung bzw. -aufnahme besteht, sind die zuständigen Organe bzw. Betriebe mit der Realisierung dieser Maßnahmen und der Berichterstattung darüber zu beauftragen.“

§3

Die Absätze 2 und 3 des § 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die örtlichen Räte verantwortlich. Die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortlichen hauptamtlichen Ratsmitglieder der örtlichen Räte sind berechtigt, auf der Grundlage von Festlegungen über die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB oder auf der Grundlage der Entscheidung über die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger Auflagen zur Erziehung und Kontrolle zu erteilen. Die Auflagen sind mit den an der Erziehung Beteiligten abzustimmen. Die Mitglieder der Räte der Kreise, Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit sind berechtigt, kriminell gefährdeten Bürgern Arbeitsplätze zwecks Eingliederung in den Arbeitsprozeß zuzuweisen.

(3) Kriminell gefährdeten Bürgern können folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Amt für Arbeit, zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Auflagenerteilenden zu wechseln,
- b) eine begonnene schulische und berufliche Aus- bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,
- c) einen zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,
- d) bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden,
- e) den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen, deren Einfluß sich ungünstig auf die Entwicklung auswirkt,
- f) bestimmte Räumlichkeiten oder Orte (Anlagen, Plätze u. ä.) nicht zu besuchen,
- g) den Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu verlassen,
- h) festgelegten Meldepflichten gegenüber dem örtlichen Rat nachzukommen,
- i) Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten u. ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- j) die Aufwendungen für die Familie zu sichern, Unterhalts- und anderen materiellen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- k) sich einer notwendigen fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
- l) einer ärztlich festgelegten Heilbehandlung bei Alkoholmißbrauch mit Verdacht auf Trunksucht oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.“

§4

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Kräften gegenüber

- kriminell gefährdeten Bürgern den erforderlichen Erziehungseinfluß zu organisieren, die Kontrolle über die Einhaltung der erteilten Auflagen auszuüben und insbesondere bei jungen, kriminell gefährdeten Bürgern die notwendige Unterstützung zu gewährleisten. Dazu sind sie berechtigt, Informationen von den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften und der Deutschen Volkspolizei zu verlangen.“

§5

Die Absätze 1 und 4 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren. Sie haben die strikte Einhaltung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 und der Arbeitsdisziplin zu kontrollieren, Einfluß auf die Qualifizierung und die Freizeitgestaltung der kriminell gefährdeten Bürger zu nehmen, die Mitwirkung der Arbeitskollektive und gesellschaftlichen Kräfte zu gewährleisten und in den betriebseigenen Internaten und Wohnunterkünften den erforderlichen erzieherischen Einfluß und die Kontrolle zu sichern.

(4) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme zugewiesen werden, einzustellen. Sie können durch die örtlichen Räte verpflichtet werden, kriminell gefährdete Bürger in betriebseigene Internate oder Wohnunterkünfte aufzunehmen. Die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Betriebe, -Einrichtungen und Genossenschaften bedarf der Zustimmung desjenigen, der gemäß § 4 Abs. 2 die Auflagen erteilt hat. Bei Kündigung durch die kriminell gefährdeten Bürger sind die Auflagenerteilenden gemäß § 4 Abs. 2 von den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften zu informieren.“

§6

(1) § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden bzw. durch die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke berufen und nehmen im Auftrage der örtlichen Räte eine staatliche und gesellschaftliche Funktion wahr.“

(2) § 7 wird durch folgende Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Die örtlichen Räte sind für die Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich. Dazu haben sie regelmäßig Erfahrungsaustausche und Beratungen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern durchzuführen.

(7) Die materielle Sicherstellung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter hat im Rahmen der im Haushalt der örtlichen Räte geplanten Mittel für die Beschaffung von Fachliteratur, Durchführung von Exkursionen und Schulungen sowie für die Anerkennung hervorragender Leistungen durch Sach- oder Geldprämien entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.“

§7

(1) Die Absätze 1 und 2 des § 8 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Vertreter der Arbeitskollektive kontrollieren die Einhaltung der festgelegten Auflagen, nehmen auf das Verhalten der kriminell gefährdeten Bürger erzieherischen Einfluß und stehen ihnen beratend und unterstützend zur Seite. Dabei arbeiten sie eng mit den örtlichen Räten, den Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften, den Betriebs- gewerkschaftsleitungen sowie den gesellschaftlichen Kräften der Betriebe und Wohngebiete zusammen.